

Ordnung
über die akademische Abschlußprüfung

(MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG)

**der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

5. Dezember 1977

Gliederung:

- § 1 Zweck und Umfang der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Meldung zur Prüfung
- § 4 Prüfung
- § 5 Ergebnis der Prüfung
- § 6 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 7 Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung

§ 1

Zweck und Umfang der Prüfung

1. Die akademische Abschlußprüfung, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium verbunden ist, soll den Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluß ihres Studiums ermöglichen und erweisen, daß sie sich gründliche Fachkenntnisse erworben haben und daß sie auf dem Gebiet ihres Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu arbeiten imstande sind.
2. Die Zulassung zu der Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern voraus; dazu gehören auch etwa geforderte fachliche Praktika.
3. Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt.
Als Prüfungsfächer sind zugelassen

a) als Haupt- und Nebenfach:

1. Ägyptologie
2. Altorientalische Altertumskunde
3. Byzantinistik
4. Erziehungswissenschaft
5. Ethnologie
6. Geographie
7. Alte Geschichte
8. Mittlere Geschichte
9. Neuere Geschichte

10. Osteuropäische Geschichte
11. Ur- und Frühgeschichte
12. Indologie
13. Islamwissenschaft
14. Japanologie
15. Koptologie
16. Kunstgeschichte
17. Musikwissenschaft
18. Altorientalische Philologie
19. Baltische Philologie
20. Deutsche Philologie
21. Englische Philologie
22. Griechische Philologie
23. Lateinische Philologie
24. Mittellateinische Philologie
25. Niederländische Philologie
26. Nordische Philologie
27. Romanische Philologie (Aufteilung möglich)
28. Semitische Philologie
29. Slavische Philologie (Aufteilung möglich)
30. Philosophie
31. Phonetik
32. Politikwissenschaft
33. Publizistik
34. Sinologie
35. Soziologie
36. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
37. Indogermanische Sprachwissenschaft
38. Volkskunde
39. Klassische Archäologie

b) nur als Nebenfach:

1. Historische Hilfswissenschaften
2. Psychologie

Eine Kombination allzu nah verwandter Fächer ist zu vermeiden. Für die Fächerverbindungen und die Zulassung von Fächern aus anderen Fakultäten und Fachbereichen der Universität Münster gelten die Richtlinien der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät. Das Hauptfach kann, soweit nicht in diesem Absatz etwas anderes bestimmt ist, nur aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

4. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptfach sowie einer Klausur in Ägyptologie, Indologie, Islamwissenschaft, Japanologie, Koptologie, Altorientalische Philologie, Baltischer Philologie, Englischer Philologie, Griechischer Philologie, Lateinischer Philologie, Romanischer Philologie, Semitischer Philologie, Slavischer Philologie und Sinologie, soweit eines von diesen Fächern Hauptfach ist, und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

Die schriftliche Hausarbeit soll erweisen, daß der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches sich ein selbständiges wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.

Die Klausur soll zeigen, daß er ein Problem seines Fachs in befristeter Zeit mit Verständnis behandeln kann.

Die mündliche Prüfung soll feststellen, daß sich der Bewerber in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat, daß er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und darzustellen vermag.

§ 2

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern (Hochschullehrer). Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Fakultät. Er kann einen Hochschullehrer der Fakultät zu seinem Vertreter bestellen. Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
2. Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Schlußurteil. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3

Meldung zur Prüfung

1. Die Meldung kann von Bewerbern, die ihr Studium ordnungsgemäß abgeleistet haben, frühestens im Laufe des 8. Semesters eingereicht werden. Das Studium an einer anderen deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann auf Antrag eines fachlich zuständigen Hochschullehrers voll angerechnet werden. Eine Studienzeit, die nicht an einer Universität, sondern an einer sonstigen Hochschule verbracht ist, kann ebenfalls auf Antrag eines fachlich zuständigen Hochschullehrers bis zur Höchstgrenze von vier Semestern angerechnet werden, wenn das Hauptfach an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist. In jedem Fall müssen mindestens zwei von den vorgeschriebenen acht Semestern - möglichst die letzten - an der Universität Münster abgeleistet sein.
2. Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. In ihm sind das Hauptfach und die Nebenfächer zu bezeichnen.
3. Dem Gesuch hat der Kandidat beizufügen:
 - a) einen handgeschriebenen Abriß seines Lebens- und Bildungsganges,
 - b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - c) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - d) die Belegbücher und Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen und die

Bescheinigungen über die erfolgreiche Beteiligung an Übungen und Seminaren,

- e) den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse durch das Reifezeugnis oder eine von der Fakultät abgehaltene oder anerkannte Prüfung, sofern nicht der Dekan in begründeten Fällen eine Ausnahme genehmigt,
 - f) eine eidesstattliche Erklärung über frühere Magisterprüfungsversuche,
 - g) eine Erklärung, daß dem Kandidaten die Magisterprüfungsordnung bekannt ist,
 - h) Zeugnisse von vorhergehenden Prüfungen,
 - i) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen.
4. Über die Zulassung entscheidet der Dekan.
 5. Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. Im Falle einer neuen Meldung muß für die Hausarbeit ein neues Thema gestellt werden.

§ 4

Prüfung

a) schriftlich:

1. Die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von einem durch den Dekan zu bestimmenden Vertreter des Hauptfaches gestellt.
2. Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
3. Sie ist spätestens sechs Monate nach der Erteilung des Themas einzureichen. Weist der Bewerber vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Dekan ermächtigt, eine angemessene Nachfrist zu bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
4. Der Arbeit ist ein Lebenslauf anzufügen. Gesondert ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dgl. abzugeben.

5. Der Hochschullehrer, der die Aufgabe gemäß Abs. 1 gestellt hat, gibt spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung ein schriftliches Gutachten über die Hausarbeit ab. Der Dekan kann, wenn er es für erforderlich hält, einen zweiten Gutachter heranziehen. Wenn die Urteile auseinandergehen, entscheidet der für die mündliche Prüfung bestellte Ausschuß über die Note. Hierzu wird zusätzlich der zweite Gutachter geladen.

6. Die Hausarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:
sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend - nicht ausreichend.
7. Eine abgelehnte Prüfungsarbeit schließt die mündliche Prüfung aus. Die Gesamtprüfung ist in diesem Falle für nicht bestanden zu erklären. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
8. Soweit eine Klausur vorgeschrieben ist, dauert sie in der Regel drei Stunden und wird durch einen Beauftragten des Dekans beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den unter Ziff. 6 aufgeführten Noten.

b) Mündlich:

1. Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden, von denen eine Stunde für das Hauptfach und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer entfallen. Sie wird in deutscher Sprache geführt, kann aber bei den neueren Sprachen teilweise auch in der betreffenden Sprache abgehalten werden.
2. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines vom Dekan zu bestimmenden Beisitzers statt. Über ihren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Nach jeder Fachprüfung wird ein Prädikat festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Für die Prädikate gelten die unter a) Ziff. 6 aufgeführten Noten.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß auf Grund der für jedes einzelne Prüfungsfach festgestellten Noten die Gesamtnote. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

mit Auszeichnung - sehr gut - gut - befriedigend - bestanden - nicht bestanden -. Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen als sehr gut bewertet worden sind.

2. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn das Prädikat in dem Hauptfach und den beiden Nebenfächern mindestens ausreichend lautet.
3. Hat der Bewerber in einem der beiden Nebenfächer den Anforderungen nicht genügt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist, frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, spätestens aber innerhalb eines Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an, die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

Besteht der Bewerber die Ergänzungsprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der

gestellten Frist ab, so wird die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Magisterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die die Prüfungsfächer nachweist und das Gesamtergebnis enthält.

4. Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach dem Termin der ersten mündlichen Prüfung.

Der Prüfungsausschuß entscheidet in diesen Fällen darüber, ob eine bei der ersten Prüfung angenommene schriftliche Arbeit bei der Wiederholungsprüfung anerkannt werden kann.

§ 6 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der Dekan kann die Prüfungsleistungen für ungültig erklären, wenn vor Aushändigung der Urkunde festgestellt wird, daß sich der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung oder bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Wird ein solcher Sachverhalt nachträglich bekannt oder erweist sich der Träger des Magistergrades eines akademischen Grades als unwürdig, dann kann ihm durch den Dekan mit Zustimmung der zuständigen Kommission der Grad eines Magisters aberkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung

Die Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Vorstehende Magisterprüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung am 14. 2. 1977 beschlossen.

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat dieser Ordnung in seiner Sitzung am 13. 6. 1977 seine Zustimmung erteilt.

Die Ordnung wurde in der vorstehenden Fassung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. 12 1977 – I A 3 - 8147.48 – genehmigt.

(gemäß Veröffentlichung in AB Uni 78/1 am 8. 3. 1978)